

BEBAUUNGSPLAN ZIMMERPLATZ UND KURZENECK ÄNDERUNG I

LEGENDE

PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLANZVO 81)
VOM 30. JULI 1981

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II** ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- o ED** OFFENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SD-WD 15°-38°** NUR SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG DACHNEIGUNG 15° BIS 38°
- BAUGRENZE
- OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- WIRTSCHAFTSWEGE
- P** OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN: UMFÖRMERSTATION
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: GRÖNANLAGE
- FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
- KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN UND MAST
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MASSANGABEN IN METERN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WALDGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	DACHFORM-DACHNEIGUNG
A	
WA	II
0,4	0,8
o ED	SD-WD 15°-38°

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE DES GEMEINDERATES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG *13. März 1980*
2. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG *19. Juli 1980*
3. EINLADUNG ZUR BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG *29. Aug. 1981*
4. BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG *8. Sept. 1981*
5. EINHOLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 2A ABS. 5 BBAUG *19. Okt. 1981*
6. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGENEN BE DENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG *15. Nov. 1984*
7. BESCHLUSSE DES GEMEINDERATES ÜBER DIE ANNAHME UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG *15. Nov. 1984*
8. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG *11. 14. Sept. 1985*
9. RENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG *17. 25. Sept. 1985*
10. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG *23. Sept. - 23. Okt. 1985*
11. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BE DENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
12. RENACHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN ÜBER DIE GEMEINDERATS BESCHLÜSSE
13. BESCHLUSSE DES GEMEINDERATES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG *3. Dez. 1985*
14. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBAUG *Elmstein, den 10. Febr. 1986*
W. ...
0715 - BÜRGERMEISTER
24. APR. 1986



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BauNVO

- BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976, IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 -

- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 -

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 1-15 BAUNVO)
 - 1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO.
 2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 16-21 BAUNVO)
 - 2.1 ALS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WERDEN DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGE GEBENEN WERTE ÜBER GESCHOSSFLÄCHENZAHLE UND GRUNDFLÄCHENZAHLE ALS HÖCHSTWERTE FESTGESETZT, SOWEIT DIE FESTLEGUNGEN ÜBER DIE OBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ NICHT ZU EINER GERINGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.
 - 2.2 DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AUF HÖCHSTENS ZWEI VOLLGESCHOSSE BEGRÄNZT.
 3. **BAUWEISE** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO)
 - 3.1 DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
 4. **MINDESTGRÖSSE UND MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTÜCKE** (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
 - 4.1 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE WIRD AUF 400 m² FESTGESETZT.
 - 4.2 DIE MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTÜCKE WIRD BEI EINZELHÄUSERN AUF 20 m, BEI DOPPELHÄUSERN AUF 15 m FESTGESETZT.
 5. **FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG - §§ 12 UND 14 BAUNVO)
 - 5.1 GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ALS EINZEL- ODER DOPPELGARAGEN AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG.
 - 5.2 VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MINDESTENS 5,0 m TIEFE (STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - GARAGE) VORZUSEHEN.

5.3 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

FESTSETZUNGEN NACH LBauO

- LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBauO) VOM 27. FEBRUAR 1974, IN DER FASSUNG VOM 20. JULI 1982 -

KÜSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 123 LBauO

6. **DACHGESTALTUNG** (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBauO)
 - 6.1 ALS DACHFORMEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (MIT AUSNAHME VON GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN) NUR SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG. AUF GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
 - 6.2 DIE DACHNEIGUNG MUSS MINDESTENS 15° UND DARF HÖCHSTENS 38° BETRAGEN.
 - 6.3 KNIESTÖCKE (MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES GEBÄUDES MIT DER OBERKANTE ROHAUFSSBODEN DES DACHGESCHOSSES UND DER OBERKANTE DACHHAUT) SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ZULÄSSIG.

HINWEIS:

DIE GRUNDSTÜCKE PLAN-NR. 2185, 2227/2, 2227/7, 2227/22, 2227/20, 2227/5, 2228, 2228/2 UND 2228/6 WERDEN TEILWEISE VON EINER 20 KV-FREILEITUNG DER PFALZWERKE OBERQUERT. DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN UNTERHALB DER FREILEITUNG UND INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST VOR AUFNAHME DER PLANUNGSARBEITEN MIT DER PFALZWERKE AG, KURFORSTENSTRASSE 29, 6700 LUDWIGSHAFEN/RHEIN, ABZUKLÄREN. UM DIE STANDSICHERHEIT DER GITTERMASTE NICHT ZU GEFÄHRDEN, DÜRFEN IM BEREICH VON 5,0 m - GEMESSEN VON MASTMITTE UND PARALLEL ZU DEN MASTWÄNDEN - KEINE ERDABTRAGUNGEN VORGENOMMEN WERDEN.

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
1. DEM ZEICHNERISCHEN TEILE
 - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
 2. DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

BEILAGE:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBAUG

PLANUNTERLAGEN:

DIE PLANUNTERLAGEN BEFINDEN SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER. STAND DER PLANUNTERLAGEN: FEBRUAR 1985

GEMEINDE / STADT:
ELMSTEIN - IGGELBACH

BEBAUUNGSPLAN:
ZIMMERPLATZ UND KURZENECK

ÄNDERUNG I

GENEHMIGUNGSVERMERK:

1. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 16. APR. 1986 Az.: 610-13/83-05/Elm: G/KL.

Bad Dürkheim, den 16. APR. 1986

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Im Auftrag

(Eichner, Dipl.-Ing.)
Regierungsrat z.A.

AUSFERTIGUNG FÜR: **Gemeinde**

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
KREISPLANUNG

DATUM: 13. APRIL 1981 GEZEICHNET: CENTNER

GEÄNDERT: 15. MÄRZ 1985